

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/4/28 2005/05/0296

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.04.2006

## **Index**

L10012 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Kärnten

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82002 Bauordnung Kärnten

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §7 Abs1 Z4;

AVG §7 Abs1;

BauO Krnt 1996 §17;

B-VG Art130 Abs2;

B-VG Art7 Abs1;

GdO Allg Krnt 1998 §40 Abs1 Z5;

VwRallg;

## **Rechtssatz**

Im Beschwerdefall sollen zwei Gemeindevorstandsmitglieder, die an der Berufungsentscheidung mitgewirkt haben, deswegen befangen gewesen sein, weil sie Mitarbeiter derjenigen Bank seien, welche Kredite vergeben habe, für welche die Baugrundstücke Sicherheit böten. Der genannte Befangenheitsgrund erweist sich jedoch nicht als ein solcher sonstiger wichtiger Grund im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 4 AVG, der geeignet ist, die volle Unbefangenheit der beiden Gemeindevorstandsmitglieder in Zweifel zu ziehen. Organen der Gemeinde ist grundsätzlich zuzubilligen, dass sie ungeachtet der jeweiligen Interessenslage ihre Entscheidungen in behördlichen Angelegenheiten dem Gesetz entsprechend treffen (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 14. Dezember 2004, ZI. 2004/05/0089). Dies gilt insbesondere bei den genannten wirtschaftlichen Interessen einer juristischen Person, deren Bedienstete Mitglieder des Gemeindevorstandes sind und denen von den Berufungswerbern selbst kein persönliches Interesse am Ergebnis der Entscheidung unterstellt wird. (Hinzu kommt im Beschwerdefall, dass keine sachlichen Bedenken gegen die Berufungsentscheidung vorliegen und es sich bei der hier zu überprüfenden Baubewilligung um keine Ermessensentscheidung handelt.)

## **Schlagworte**

Ermessen besondere Rechtsgebiete  
Ermessen VwRallg  
Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung  
Befangenheit der Mitglieder von Kollegialbehörden

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050296.X13

## **Im RIS seit**

08.06.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

21.06.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)